

**Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
nach § 91 SGB V**

**zur
Protonentherapie beim Rektumkarzinom**

vom 19.12.2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 SGB V hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgenden Beschluss zur Anwendung der Protonentherapie im stationären Bereich gefasst:

- I. Die Protonentherapie bei der Indikation „Rektumkarzinom“ erfüllt derzeit weder alleine noch in Kombination mit einer anderen Therapie die Kriterien des § 137c SGB V (ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich) und ist damit nicht Leistung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Unter § 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus wird folgende Nummer nach Nummer 3.3 angefügt:

„3.4 Protonentherapie beim Rektumkarzinom“

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Düsseldorf, den 19.12.2006

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 Abs. 7 SGB V
Der Vorsitzende

Polonius